ber verehrlichen Borfenblatt-Redaftion, infoweit es fich um das in ben Beilen 8-15 Befagte handelt, murde bem freien Bewegungsrechte bes Raufmanns unerträgliche Teffeln anlegen, wenn berfelbe innerhalb lonaler Grengen gar nicht mehr Rauf- und Taufchgeschäfte machen burfte, bie ihm ersprieglich und recht icheinen. »Sortimenter. B mußte boch auch berechtigt gewesen fein, von C das gange Antiquariatslager gu faufen und bafur das fragliche Bert jum Rettobarpreife von & 2125 .mit in Bablung ju geben, genau fo, wie auch der Berleger A mit dem Gortimenter« B icon ahnliche Geichafte abgemacht bat, indem beide fich gegenseitig ihre Berlagsartitel in Taufch lieferten und den Rechnungsreft bar beglichen. Bon einem Scheingeschäfte ober einer Arglift tonnte und fann vorliegendenfalls nach dem oben Gefagten teine Rebe fein, aber ein Scheinmanover wurde man es nennen miffen, wenn bas offene, ehrliche Geschäft in der Beife gemacht worden ware, daß B dem C 425 M bar für feine Bucher und C bem B die vollen 2125 M bar für das teure Bert bin- und bergefandt hatten. Cortimenter B ichlug dem A wiederholt vor, die Cache einem Schiedsgerichte des Borfenvereins ju übertragen, da A aber barauf nicht reagierte und dem B die Kontinuationen verweigerte, mar letterer genötigt, um diefelben flagbar gu merben.

Und nun noch ein Bort! B hat mit feinen Begugen bes teuren Berfes, refp. beffen Fortfegungen einen buchhändlerifchen Retord aufgestellt, indem er der weitaus größte Abnehmer im gangen Buchhandel dafür ift. Der Erfolg fiel dem Bnatürlich nicht fpielend in den Schof, und der Budhandel weiß nur ju gut, welch großer mundlicher und ichriftlicher Anftrengungen es bedarf, um für ein Bibliothefswert, beffen Preis in die Taufende geht, willige Abnehmer zu erringen. Bum Dante bafür, daß B mit großer Mühe mehrere Raufer ju gewinnen vermochte und daber, nebenbei bemerkt, icon feit Jahren um einige 1000 . Bande verwendungelos tot liegen hat, an denen die Binfen des dafür barbezahlten Betrages ichon längft den erhofften Ruten aufgezehrt haben, verweigerte Berleger A bie Auslieferung der Fortfetungen und machte fich an die ihm befannten Rundichaften des Bheran, um feinerfeits diefe mit den Fortfetungen gum .Bubli= tum = Preife au bedienen. Bur Chre der Rundichaften fei es gefagt, daß auch nicht eine bem B untreu murde, alfo auch nicht eine dem Berleger A in die Laube ging. Andere Berleger murden einen folden Sortimenter gewiß zu ichaten miffen und um fo weniger Schwierigkeiten machen, als fie falkulieren murben, daß einem Buchhandler, der icon 9 Rontinuationen eines großen Bertes bezieht, das Animo nicht genommen, fondern dasfelbe eber gepflegt merben muffe, um ihn gu veranlaffen, fich abermals für das Bert ins Beug au legen und feine Kontinuationen auf ein Dugend und mehr Erem-Der Sortimenter B. plare zu bringen.

Der Gortimenter Be, der fich jest in eigener Cache jum Borte meldet, gibt eine wesentlich andere Darftellung bes Cachverhalts, als fie dem Schreiben des Rechtsanwalts zu entnehmen ift. Demaufolge handelt es fich nicht um eine, fondern um zwei Rechtsfragen, die gerade in dem Sauptpunkte, nämlich ber dem Sortimenter auferlegten Berpflichtung, fo mejentlich von einander abmeichen, daß andere Borausfetungen auch notgedrungen gu anderen Schluffen führen muffen. Denn jest fteht nicht die Auslegung des Bertrags, fondern der Bertrag felbft, d. h. die Frage, mas benn eigentlich zwischen den Parteien vereinbart worden ift, im Borbergrunde. Bahrend ber Rechtsanwalt, offenbar ber Bertreter des Berlegers A, behauptet, daß die Lieferung an B gu einem Borgugspreife unter der Berpflichtung erfolgt fei, van Buch = bandler nicht billiger gu liefern, als der Berleger felbft es tute, fpricht B nur von einer Berpflichtung, Die Exemplare nicht unter einem giffermäßig bestimmten Preise abzugebene. Run mar aber nicht der Bertrag, über den nur der urteilen fann, ber ihn fennt, Begenftand ber Erörterung in Rr. 56, fondern die von dem anfragenden Rechtsanwalt gegebene Darftellung, die wir als richtig unterftellen muffen, fo lange wir ben ber Anfrage gugrunde liegenden Tatbeftand mangels Kenntnis des Bertrags nicht nachprüfen fonnen. Gur den Ausgang bes Prozeffes wird natürlich der Bertrag bam. die Billensmeinung der Parteien bei deffen Abichluß, wie fie fich aus einer fachgemäßen Burdigung der Berhaltniffe ergibt, enticheidend fein, nicht aber die Darlegungen ber Parteien, von denen mindeftens eine von der Bahrheit abirrt. Belden 3med freilich die Einholung von Gutachten hat, denen fo differengierte Darftellungen bes Sachverhalts augrundegelegt werden muffen, wie fie aus feinem Bertrag berausgelefen werden fonnen, ift uns um fo weniger verftanblich, als das Gericht fich ichwerlich ein Gutachten zu eigen machen wird, das, auf unrichtigen Boraussegungen beruhend, auch zu unrichtigen Folgerungen tommen muß.

Rach der in Rr. 56 gegebenen Darftellung tann die dem Cortis menter B auferlegte Berpflichtung, san Buchhandler nicht billiger gu entsprechend mit bewerten moge.

Die an die einseitige Darftellung des Falles gefnupfte Folgerung liefern, als der Berleger es tute, zwanglos nur babin ausgelegt werden, daß - wie wir bereits fagten - B nicht Bergunftigungen gewähren darf, die A felbit nicht gewährte. B follte durch biefe Abmachung die Möglichfeit genommen werben, A im Preife gu unterbieten, baw. ihm dadurch unlautere Korturreng zu machen, bag er den Borgugspreis, ev. unter Bergicht auf einen Teil feines Gewinns, ju billigeren Lieferungen benutt als ber Berleger fie ausführt. Ein foldes namentlich im Bertehr mit ausländischen Berlegern nicht ungewöhnliches Abkommen mare natürlich für den Gortimenter nur annehmbar, wenn ber Berleger auch feinerfeits an einen Mindeftpreis entweder überhaupt ober boch bei Lieferungen nach dem betreffenden Lande gebunden ift. Da es fich nicht um übernahme des Alleinvertriebs handelt, der Berleger vielmehr hinfichtlich der Lieferung im Rahmen des Bertrags freie Dand hat, fo ergibt fich daraus, namentlich mit Rudficht auf das hohe Db= jett, gang von felbit das berechtigte Intereffe des Berlegers, dem Sortimenter nicht unterboten gu werden. Er muß non ftritte Einhaltung des Bertrags feben und wird alfo auf nicht einer Auslegung des Bertrags ober einer Pragis guftimmen tonnen, die ihn ungfinftiger als den Gortimenter ftellt. Das aber mare bei einem Changegeschaft, das der Sortimenter nach Lage der Sache mit in ben Rauf nehmen tann, aller Bahricheinlichfeit nach ber Fall, gang abgesehen davon, daß dem Berleger, namentlich dem Rur-Berleger, berartige Beichafte überhaupt nicht jugemutet werben fonnen. Der von B gegen diefe Auffaffung erhobene Ginwand tann besmegen nicht als ftichhaltig angesehen werden, weil Das freie Bewegungerechte hier eben durch den Bertrag begrenzt wird, deffen Auslegung nach ber in Rr. 58 gegebenen Darlegung auf eine vollftandige Gleichftellung ber Kontrabenten in bezug auf die Preisfestfegung bes betr. Bertes abzielt. Bird aber bas Buftandetommen eines Befchafts bavon abhängig gemacht, daß für einen Teil bes Betrags Bucher entnommen werden muffen, fo wird eine berartige Bereinbarung unter allen Umftanden als eine Bergunftigung angesehen merden muffen, bie um fo ichwerer ins Gewicht fällt, je weniger ber Ronfurrent in der Lage ift, fie felbft gewähren ju fonnen. Bir muffen bemnach unfere Antwort in Rr. 56 im vollen Umfange aufrecht erhalten und haben baran nichts zu berichtigen, als ben bin Gedanken fteben gebliebenen Drudfehlere in Beile 7, ber bage in base verwandelte.

Run bejagt aber der zwijchen A und B gefchloffene Bertrag in der Darftellung des Gortimenters B etwas gang anderes, als in der Rechtsfrage in Rr. 56 jum Musbrud gebracht ift. Bahrend nämlich dort die Sache fo dargeftellt wird, als fei diefer Bertrag barauf gerichtet, einen unlauteren Bettbewerb durch den Gortimenter gu verhindern, läßt B lediglich die Berpflichtung gegen fich gelten, bie Eremplare nicht unter einem giffermäßig bestimmten Breise abzugebene. Dieje Auffaffung, von der wir natürlich nicht wiffen fonnen, ob fie in Ubereinstimmung mit bem Bertrag fteht ober nicht, und ob nicht etwa fpater noch eine britte ober vierte Legart auftaucht, andert das Bilb infofern gang mefentlich, als die Frage bes Bettbewerbs swiften Berleger und Sortimenter bamit ausscheidet, und ber lettere lediglich an den vertraglich festgesetten Breis gebunden ift. Dier geht alfo ber 3med der vertraglichen Beftimmung nur dahin, Schleuderangebote bes Gortimenters ju verhindern und für die Aufrechterhaltung eines bestimmten Preifes Sorge gu tragen, ohne jebe Rudfichtnahme auf weitergebende Intereffen des Berlegers, Die, auf einen &Bettbewerbe mit dem Gortimenter gerichtet, ja ohnehin einen fatalen Beigeschmad erhalten. Es ift baber auch nur gu prüfen, ob das betr. Bert tatfachlich von dem Raufer C gu dem Preife von 2125 & übernommen murde und die Lieferung von Antiquaria gu einem angemeffenen bem Bert ber Bare entiprechenden Preife erfolgte. Denn es tann felbitverftandlich bem Gortimenter B nicht verwehrt werben, feinerfeits bei C Beftellungen aufzugeben, immer vorausgefest, daß es fich nicht um ein Scheingeschäft handelt, wie es unter biefen Umftanden auch als gulaffig angeseben werden muß, den darauf entfallenden Betrag aufgurechnen. Die Frage, ob A bas Geichaft auch gemacht haben würde ober nicht, ift hier vollständig irrelevant, weil B auf ihn nur infoweit Rudficht gu nehmen hat, als er bas Wert nicht unter bem festgesetten Breife abgeben barf. Daß B in feiner Eigenschaft als Antiquar für die übernommenen Werte feine Berwendung habe, wird fich, wenn es nicht gang ausgefallene Gachen find, ichwerlich beweifen laffen, fo daß, wenn die Lieferung bes Bertes ju bem Preife von # 2125 erfolgte, eigentlich nur die Frage übrig bleibt, ob der Bert der antiquarifch erworbenen Biicher ein angemeffener ift.

Auf die Schlufausführungen bes Sortimenters B erübrigt fich ein Eingehen, da Fragen der Moral leider nicht immer auch Fragen des Rechts find, wenn wir ihm auch wünschen, daß fie das Gericht Red.

Berantwortlicher Redafteur: Emil Thomas. - Berlag: Der Borfenverein der Deutschen Buchandler gu Leipzig, Deutsches Buchandlerhaus, pospitalirage.
Drud: Ramm & Seemann. Camtlich in Leipzig. - Adrese der Redaftion: Leipzig. R., Gerichtoweg li L.